



## ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4 UND ABS. 5, 315 ABS. 4 HGB

Der Vorstand hat sich mit den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht zum Stand 31. Dezember 2011 befasst. Die im Lagebericht und Konzernlagebericht der Gesellschaft enthaltenen Angaben zu den Übernahmehindernissen und zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess entsprechen den Kenntnissen des Vorstands.

### A. ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN

---

Im Folgenden sind die nach § 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben zum 31. Dezember 2011 dargestellt.

#### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der BAUER AG beträgt unverändert 73.001.420,45 EUR und ist in 17.131.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 4,26 EUR je Stückaktie eingeteilt. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung – mit Ausnahme von gesetzlichen Stimmverboten – je eine Stimme.

Der Streubesitz lag, ebenso wie im Vorjahr, bei 51,81 %. Die Mitglieder der Familie Bauer halten im Rahmen eines Poolvertrages insgesamt 8.256.146 Stückaktien an der BAUER AG, was einer Beteiligung von 48,19 % an der Gesellschaft entspricht. Der Poolvertrag enthält eine Stimmbindungsvereinbarung sowie ein Vorkaufsrecht der übrigen Poolbeteiligten im Falle eines Verkaufs von Anteilen an Dritte. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der BAUER AG, welche 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Keiner der Aktionäre hat Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen. Ferner gibt es keine Stimmrechtskontrolle der am Kapital beteiligten Arbeitnehmer.

#### Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft enthält eine Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital bis zum 25. Juni 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.000.000,00 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist hierzu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.
- Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben wurden.
- Zur Vermeidung von Spitzenbeträgen.



Durch Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 23. Juni 2015 befristet eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Hinsichtlich der Verwendung der zurückgekauften Aktien sieht die Ermächtigung für bestimmte Fälle den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Die Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, wurde bisher nicht genutzt.

### **Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen**

Die Regelungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der BAUER AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG und §§ 30 ff. MitbestG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand hat gemäß der Satzung aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden, zu bestehen. Derzeit sind drei Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestellt und ein Vorsitzender des Vorstands sowie ein Arbeitsdirektor sind ernannt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Bestellung und die Wiederbestellung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses, der grundsätzlich frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Präsidial- und Personalausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vor und befasst sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand.

Die Änderung der Satzung wird von der Hauptversammlung gemäß §§ 179 ff. AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen. Nach § 12 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

### **Change-of-Control-Klauseln**

Mehrere langfristige Darlehen mit einer Höhe von insgesamt 207,0 Mio. EUR zum Jahresende, die die BAUER AG zusammen mit anderen Konzernunternehmen als Darlehensnehmerin bzw. Garantin vereinbart hat, sehen für den Fall eines Kontrollwechsels an der BAUER AG ein außerordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Darlehensgebers vor. Dabei liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn ein Dritter, der nicht dem Kreis der bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen ist, mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle über mindestens 30 % der Stimmrechte oder die Mehrheit des ausstehenden Grundkapitals der BAUER AG erwirbt. Darüber hinaus bestehen in der Firmengruppe weitere langfristige Kreditverträge, die im Falle eines Kontrollwechsels ein außerordentliches Kündigungsrecht unter den vereinbarten marktüblichen Bedingungen vorsehen.



## B. INTERNES KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM IM HINBLICK AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS.

---

Die Risiken in der Konzernrechnungslegung umfassen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisrisiken. Um ihnen zu begegnen, wurden Elemente des Risikomanagements in den Konzernrechnungslegungsprozess integriert.

Das Rechnungswesen der großen Tochterfirmen in Deutschland wird überwiegend zentral am Hauptsitz in Schrobenhausen geführt. Dies ermöglicht eine Spezialisierung auf besondere Geschäfte, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, als auch die einheitliche Behandlung von Geschäftsvorfällen.

Die Buchhaltung der übrigen Tochterfirmen – praktisch aller ausländischen und der wesentlichen deutschen Tochterfirmen – wird in der Regel in eigenen kaufmännischen Abteilungen dezentral geführt. Unsere ausländischen Tochterfirmen werden dabei von externen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie von unseren Beteiligungscontrollern unterstützt, um qualifizierte Einzelabschlüsse nach dem jeweiligen Landesrecht oder nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu gewährleisten. Darüber hinaus werden die Abschlüsse der wesentlichen Gesellschaften nach IFRS geprüft und die Abschlussprüfung durch den Prüfer nach den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt.

Die monatliche Konzernberichterstattung, die Erstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse und die Zusammenführung der Einzelabschlüsse nach IFRS, werden mit Hilfe von konzernweit geltenden Reporting-Packages auf der Basis eines einheitlichen Konzernkontenrahmens durch die Konzernrechnungslegung durchgeführt. Die Anpassung der lokalen Buchhaltungen auf IFRS erfolgt mittels entsprechender Anpassungsbuchungen.

In den größeren Gesellschaften wird der Erfolg jeder einzelnen Abteilung über einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) als zentrales Instrument abgebildet, Abweichungen gegenüber der Jahresplanung werden aufgezeigt. Auf Projektebene erfolgt ein monatlicher Abgleich der Ist-Zahlen mit den Kalkulations- und Bauleiterbudgets. Selbstkontrolle und gegenseitige Kontrolle sind nach unserer Einschätzung und Erfahrung wirksame Elemente unseres internen Kontrollsystems.

Die Kontrolle der Einzelfirmen sowie der Abteilungen erfolgt monatlich über die zentral eingerichteten kaufmännischen Abteilungen der jeweiligen Segmente und wird dort zusammengeführt und analysiert, was die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisrisiken weiter reduziert. Die rechnungslegungsrelevanten Prozesse werden dort regelmäßig überprüft und bei Bedarf optimiert.

Auf Konzernebene wird das Zahlenwerk aus den konsolidierten Unternehmen zunächst durch die Beteiligungscontroller und anschließend durch die Konzernrechnungslegung nach dem Vier-Augen-Prinzip überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Tochtergesellschaften korrigiert.

Die konsolidierten Zahlen werden wiederum monatlich mit den Zahlen aus dem jährlich über die Unternehmensgruppe hinweg durchgeführten Planungsprozess abgeglichen und anhand von Konzernkennzahlen analysiert. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen auf Planabweichungen werden durch die Geschäftsführungen der betroffenen Bereiche zeitnah umgesetzt.

Die wesentlichen Jahresabschlüsse sowie der Konzernabschluss zum Jahresende werden von Wirtschaftsprüfern nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Prüfungsstandards geprüft sowie den in den jeweiligen Bereichen eingerichteten Aufsichtsräten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen und Informationen werden dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der BAUER AG aus der zentralen Rechnungslegung regelmäßig als Monatsberichte zur Verfügung gestellt.

Die dabei eingesetzten EDV-Systeme sind durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff und gegen Datenverlust geschützt. Aufgrund des systematischen mehrgliedrigen Aufbaus des Konzernrechnungslegungsprozesses mit seinen redundanten Kontrollinstanzen können wir die Risiken daraus als gering einstufen.

**Schrobenhausen**

**BAUER Aktiengesellschaft  
Der Vorstand**